

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 40/11 B

L 7 AL 125/08 (Hessisches LSG)
S 26 AL 2984/04 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und Prof. Dr. **S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Überbrückungsgeld (Übbg) für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2004.
- 2 Den Antrag der Klägerin vom 15.6.2004, ihr Übbg zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ab 1.7.2004 zu gewähren, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 12.7.2004; Widerspruchsbescheid vom 17.11.2004*). Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24.6.2008; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 29.10.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin habe gemäß § 57 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) keinen Anspruch auf Übbg, weil sie weder in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen noch einen Anspruch auf solche Leistungen gehabt habe. Arbeitslosengeld (Alg) sei bis 17.5.2004 gezahlt worden; zu diesem Zeitpunkt habe nur noch ein Restanspruch für 11 Tage bestanden, der aber wegen Eintritts einer zweiwöchigen Säumniszeit geruht habe. Bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit sei danach mehr als ein Monat verflissen.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin einen Verfahrensfehler; durch Erlass eines Überraschungsurteils habe das LSG ihr (der Klägerin) rechtliches Gehör verletzt. Das LSG stütze seine Entscheidung auf eine "zutreffende Berechnung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 24. November 2009, nach der ihr tatsächlich über den 17.5.2004 hinaus kein weiterer Alg-Anspruch zustehe". Einen solchen Schriftsatz enthalte jedoch die Gerichtsakte nicht, und sie (die Klägerin) habe keine Gelegenheit gehabt, sich zu diesem Schriftsatz zu äußern. Das LSG habe auf diese Weise einen bis dahin nicht erörterten Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gegeben, mit der nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen gewesen sei. Auf diesem Verfahrensfehler beruhe das Urteil des LSG; denn sie hätte bei Gewährung rechtlichen Gehörs weiter zum Erfordernis des Bezugs von Entgeltersatzleistungen nach dem Zeitpunkt des 28.5.2004 vortragen können. Dieser Vortrag wäre auch zur weiteren Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen und hätte das LSG zu einem anderen Urteilsspruch veranlassen können.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert bezeichnet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus muss dargelegt werden, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Absolute Revisionsgründe werden von der Klägerin nicht geltend gemacht.
- 6 Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin die behauptete Verletzung ihres rechtlichen Gehörs schlüssig dargelegt hat. Für die erforderliche Bezeichnung des behaupteten Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) hätte es jedenfalls einer genaueren Darlegung bedurft, warum die Entscheidung des LSG auf dem von der Klägerin behaupteten Mangel beruhen kann. Die Klägerin hat indes keinerlei Ausführungen dazu gemacht, welcher konkrete Vortrag zur weiteren Klärung ihres geltend gemachten Anspruchs verhindert worden ist und inwieweit dieser die Entscheidung des LSG hätte beeinflussen können. Der allgemeine Hinweis auf weiteren Vortrag ohne dessen nähere Spezifizierung genügt diesen Anforderungen jedenfalls nicht (*BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53; BSG, Beschluss vom 28.5.1997 - 9 BV 15/97*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

